

968, n. 93), wurde es auch Sitte, bei der Weihe den Glocken besondere Namen zu geben (Beispiele bei Martène, *De ant. eocl. rit.* 2, 21 und Dacango s. v. Campana). Die feierliche Glockenweihe (benedictio, nicht etwa trotz der dabei vorzunehmenden Salbung consecratio) ist nach dem römischen Pontificale ein Vorrecht des Bischofs und kann nur mit päpstlichem Indulte einem Priester übertragen werden (Congreg. Rit. in Major. 19. Apr. 1687). Ein solches Privileg besitzen die Aebte und Prälaten, welchen der Gebrauch der Pontificalien zusteht, für die Glocken ihrer eigenen Kirchen (In Patavina 5. Apr. 1620). Der Bischof im Pontificalleide von weißer Farbe betet mit den ihn umgebenden Priestern als Vorbereitung zur Weihe sieben Psalmen, deren Inhalt ein bußfertiges Flehen um göttliche Hilfe ist. Hierauf mischt er Salz mit Wasser und wäscht die Glocke von innen und außen. Wegen dieser Abwaschung (Paxellen) nennt man gewöhnlich die ganze Handlung Glockentaufe; doch hat die Kirche diese Bezeichnung nie acceptirt, sondern bloß gebuldet (Bonod. XIV. Instit. 47, n. 33). Nachdem hierauf sechs zum Lobe Gottes aufzubernde Psalmen im Chöre gebetet worden sind, schreitet der Bischof zur Salbung der Glocke. Er zeichnet mit Krantendöl ein Kreuz auf die Außenseite und betet, daß die Glocke vom heiligen Geiste geheiligt als Gottes Stimme die Frömmigkeit in den Herzen erwecke und alles Schädliche, Sturm und Ungewitter von den Fluren ferne halte. Hierauf wird der 28. Psalm gesungen, in welchem der Prophet die Macht der göttlichen Stimme schildert, und nun zeichnet der Bischof das Kreuz siebenmal mit Krantendöl auf die Außenseite und viermal mit Chrysam auf die Innenseite und legt dabei der Glocke zugleich den Namen eines Heiligen bei, unter dessen Schutz sie künftig stehen solle. Die Person, welche bei dieser Gelegenheit den Namen der Glocke dem Bischof mittheilt, heißt im Volksmunde der Glockenpathe. „Die siebenmalige Salbung von außen deutet auf die Heilung mannigfacher Uebel durch die siebenfache Macht der Gnade des heiligen Geistes, die vierfache Salbung im Innern auf die positive Wirkung desselben heiligen Geistes, in den Seelen die Liebe zum göttlichen Worte, wie es in den Evangelien verkündet wird, zu erwecken“ (Amberger). — Als Vollendung der Weihe wird endlich ein Kohlenbecken mit Thymian, Weihrauch und Myrrhe bestrukt und unter die Glocke gestellt, so daß ihr Inneres sich mit Wohlgeruch erfüllt; nachdem dann das Evangelium von der zu Jesu Füßen sitzenden Maria gesungen worden ist, bildet eine nochmalige Segnung mit Weihwasser den Schluß. — Wenn Priester zur Vornahme dieser Glockenweihe vom Papste speciell bevollmächtigt werden, so haben sie sich genau an die Form des römischen Pontificalie zu halten und ein vom Bischof zu diesem Zwecke geweihtes Wasser in Anwendung zu bringen. In manchen Diocesen (z. B. Breslau) kann auch der Bischof kraft besonderer Quinquennial-Facultäten einen

Priester delegiren und darf im Nothfalle gestatten, daß dieser Priester das nöthige Weihwasser selbst zubereite (vgl. Lämmer, *Instit. des kath. R.-Rechts*, Freiburg 1886, 489). Daß auch Glocken aus Gussstahl in dieser feierlichen Weise zu benediciren seien, erklärte die Congregation der Riten unter dem 6. Februar 1858 (Acta S. Sedis III, 602). Sollte die Glocke bereits in den Thurm aufgezogen sein, so daß die feierliche Benediction nicht mehr entsprechend vorgenommen werden kann, so müßte eine einfache Benediction mittels Weihwasser und Kreuzzeichen an ihre Stelle treten.

Durch die Benediction erhalten die Glocken die Qualität einer wirklichen Heiligung und werden res sacras, bestimmt zum gottesdienstlichen Gebrauche. Die Eigenthumsfrage wird hiermit nicht berührt. Während nach dem alten Rechte eine geweihte Glocke als res extra commercium zu betrachten war, kann nach heutigem Rechte eine Civildgemeinde oder eine Privatperson recht wohl Eigentümerin einer Kirchenglocke sein. Getrennt aber vom Eigenthumsrecht ist das Benutzungsrecht an einer Glocke. Für dieses ist als Grundsatz auszusprechen, daß der geistlichen Obrigkeit allein das Recht zustehe, Bestimmungen über den Gebrauch der zum göttlichen Dienste geweihten Glocken zu treffen. Sollten solche Glocken zu profanen Zwecken benutzt werden, so ist hierfür vom Bischof entweder generell oder bei besonderen Anlässen die Erlaubniß zu erholen. Auf Gewohnheitsrecht beruht das Sturmläuten bei besonderen Unglücksfällen (Feuersbrunst und Hochwasser); ebenso an manchen Orten das Geläute bei bürgerlichen Festen, die ursprünglich mit einer religiösen Festlichkeit in Verbindung standen, wie die Feste mancher Gilden oder der Beginn von Jahrmärkten. Gemeinrechtlich ist der Gebrauch der Glocken verboten bei allen causas sanguinis (Krieg, Aufruhr); bei der Hinderung von Verbrehern sollte nicht einmal die auf dem Stadthurme befindliche Glocke, falls sie benedicirt ist, geläutet werden, doch hat sich auch hier die Gewohnheit gebildet, daß die Gläubigen durch den Ton eines kleinen, des sogen. Armenfünderglöckchens zum Gebete für den Verurtheilten aufgefördert werden. (Vgl. Acta eocl. Mediol. l. 4 de campanis; Congr. Episc. et Regul. 31. Jan. 1559; 8. Jun. 1592 bei Ferraris, *Prompta bibl. s. v. Campana* n. 2. 27. 28.) Sollte von irgend einer Seite ein Recht zur Benutzung für profane Zwecke in Anspruch genommen werden, so muß dieses Recht als ein besonders erworbenes Recht oder als ein bei der Stiftung von kirchlicher Seite ausdrücklich angenommener Vorbehalt stricte erwiesen werden. In diesem Sinne entschied in Oesterreich der oberste Gerichtshof am 27. April 1873, daß eine Gemeinde, welche eine Glocke für kirchliche Zwecke widmete, auch dann, wenn sie das Eigenthumsrecht daran sich vorbehalten habe, doch ihr Verfügungsrecht einer Beschränkung unterwarf, da ein zu Kirchzwecken gewidmeter Gegenstand